

Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München – Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (SeniorenvertretungsS)

Neufassung vom 27.11.2024

Sitzungsvorlage

Anlage 1

Anlage 2

Frühzeitige Vorbereitung der Wahl des Seniorenbeirats

Antrag Nr. 20-26 / A 04701 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Andreas Babor, Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.03.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14257

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Prüfauftrag der Vollversammlung am 20.12.2023 zu Änderungswünschen des Seniorenbeirats zur SeniorenvertretungsS und Anregung des KVR, Wahlamt, zur Anpassung von Wahlrechtsvorschriften (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980) Finanzierung der sich durch die Änderung der SeniorenvertretungsS zum 01.02.2024 dauerhaft ab dem Jahr 2025 ergebenden Mehrbedarfe; Antrag Nr. 20-26 / A 04701 vom 14.03.2024
Inhalt	Die SeniorenvertretungsS wurde nach rechtlicher Prüfung geändert. Die Änderungen sind in beigefügter Synopse ersichtlich. Eine Budgeterhöhung erfolgt aufgrund der einheitlichen Erhöhung der Sitzungsgelder für alle Vorsitzende der Fachausschüsse. Die Finanzierung der sich durch die Änderung der SeniorenvertretungsS vom 01.02.2024 ab dem Jahr 2025 ergebenden Mehrbedarfe wird dargestellt. Der Antrag der Nr. 20-26 / A 04701 „Frühzeitige Vorbereitung der Wahl des Seniorenbeirats“ vom 14.03.2024 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt. Die Gesamtkosten dieser Maßnahme betragen bis zu 251.255 Euro im Jahr 2025 und bis zu 261.095 Euro ab dem Jahr 2026. Die Finanzierung erfolgt durch Umschichtung aus dem vorhandenen Budget.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungsvorschlag	Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen zur Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München; Zustimmung zur Umschichtung von Mitteln aus dem Budget des Förderverfahrens der hauswirtschaftlichen Versorgung für die finanziellen Auswirkungen der Satzungsänderung; Kenntnisnahme zu den Ausführungen zur frühzeitigen Vorbereitung der Wahl zur Seniorenvertretung 2026
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Wahl Seniorenbeirat
Ortsangabe	-/-

**Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München – Satzung
für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München
(SeniorenvertretungsS)**

Frühzeitige Vorbereitung der Wahl des Seniorenbeirats

Antrag Nr. 20-26 / A 04701 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Heike Kainz,
Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Andreas Babor, Frau StRin Ulrike Grimm
vom 14.03.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14257

11 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Management Summary	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Prüfauftrag der Vollversammlung am 20.12.2023.....	3
2.1.1 Auszahlung einer Pauschale an Fachausschussvorsitzende, die keine Seniorenbeiräte sind	4
2.1.2 Auszahlung von Sitzungsgeldern für die Beteiligung an REGSAM-Sitzungen.....	4
2.1.3 Auszahlung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an der Senioren- vertreterversammlung	5
2.1.4 Neuwahl des Vorstands des Seniorenbeirats nach der Hälfte der Amtszeit und Prüfung einer geschlechterparitätischen Besetzung (m/w).....	5
2.2 Anpassung von Wahlrechtsvorschriften und anderen Vorschriften	6
2.3 Änderungsvorschläge des Seniorenbeirats	10
3. Darstellung des Mehrbedarfs (Sachkosten ohne Arbeitsplatzkosten, Investitionen).....	11
4. Ziel / Maßnahmen, Nutzen	11
5. Entscheidungsvorschlag	11
6. Finanzierung	11
7. Stadtratsantrag „Frühzeitige Vorbereitung der Wahl des Seniorenbeirats	12

8. Klimaprüfung.....	13
9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	13
II. Antrag der Referentin	16
III. Beschluss.....	16

Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (SeniorenvertretungsS)	Anlage 1
Übersicht der Änderungen der SeniorenvertretungsS	Anlage 2
Kalkulation der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen	Anlage 3
Antwortschreiben zum Auftrag aus der Sitzung vom 14.12.2023.....	Anlage 4
Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats/Wahlamt	Anlage 5
Änderungsvorschläge des Seniorenbeirats	Anlage 6
Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A04701	Anlage 7
Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	Anlage 8
Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen	Anlage 9
Stellungnahme des Seniorenbeirats	Anlage 10
Stellungnahme des Migrationsbeirats	Anlage 11

I. Vortrag der Referentin

1. Management Summary

Aufgrund des Prüfauftrags der Vollversammlung am 20.12.2023 zu Änderungswünschen des Seniorenbeirats zur Seniorenvertretungssatzung (SeniorenvertretungsS) und den Anregungen des Kreisverwaltungsreferats, Wahlamt zur Anpassung von Wahlrechtsvorschriften zur Wahl der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München ist eine erneute Änderung der SeniorenvertretungsS notwendig.

In dieser Vorlage wird neben finanziellen Auswirkungen der vorgelegten Änderungen die weitere Finanzierung der Änderung der SeniorenvertretungsS zum 01.02.2024 ab dem Jahr 2025 laut Beschluss der Vollversammlung vom 20.12.2023 dargestellt.

Darüber hinaus wird der Antrag Nr. 20-26 / A 04701 „Frühzeitige Vorbereitung der Wahl des Seniorenbeirats“ vom 14.03.2024 (Anlage 7) abschließend behandelt.

2. Ausgangslage

Zur Wahrnehmung der Belange der älteren Einwohner*innen existiert in der Landeshauptstadt München seit über 40 Jahren eine Seniorenvertretung. Diese wurde im Jahr 2022 zum zwölften Mal gewählt. Die Seniorenvertretung setzt sich aus der Seniorenvertreterversammlung (Gesamtzahl der gewählten Seniorenvertreter*innen, aktuell 182 Personen) und dem Seniorenbeirat, dem zentralen Beratungs- und Beschlussorgan (aktuell 31 Personen), zusammen. Daneben werden in den Stadtbezirken örtliche Seniorenvertretungen gebildet. Diese übernehmen die Aufgabe, die Verbindung zwischen den älteren Einwohner*innen und dem Seniorenbeirat herzustellen und die Anliegen dorthin zu transportieren. Um dieses wertvolle und wichtige Ehrenamt weiterhin zu fördern und den Gewinn für die Landeshauptstadt München zu erhalten und zu steigern, wurde in der Vollversammlung am 20.12.2023 eine Neufassung der Seniorenvertretungssatzung (SeniorenvertretungsS) beschlossen, die am 01.02.2024 in Kraft getreten ist. In dieser Sitzung wurde ein Prüfauftrag an das Sozialreferat erteilt, der in dieser Vorlage behandelt wird.

Darüber hinaus fließen weitere Änderungen der Wahlrechtsbestimmungen der SeniorenvertretungsS ein, die mit dem Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, abgestimmt sind.

Der Seniorenbeirat hat seine Stellungnahme zur Beschlussvorlage vom 14.12.2023 erneut eingereicht (Anlage 6). Auf diese Punkte wird in dieser Vorlage auch eingegangen.

Das Sozialreferat hat sich für eine Neufassung der Satzung entschieden, da es sich in der Summe um einen nicht unerheblichen Umfang von inhaltlichen Ergänzungen, Verdeutlichungen oder Verschiebungen von einzelnen Regelungen handelt (Anlage 1). In Anlage 2 werden die Änderungen der SeniorenvertretungsS in einer Gegenüberstellung dargestellt.

2.1 Prüfauftrag der Vollversammlung am 20.12.2023

Das Sozialreferat wurde in Ziffer 2 des Beschlusses gebeten, die Aufnahme folgender Punkte in die Seniorenvertretungssatzung zu prüfen:

- Auszahlung einer Pauschale an Fachausschussvorsitzende, die keine Seniorenbeirat*innen sind
- Auszahlung von Sitzungsgeldern für die Beteiligung an REGSAM-Sitzungen
- Auszahlung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an der Seniorenvertreterversammlung

Das Sozialreferat wurde zudem beauftragt, für die kommenden Wahlperioden ab 2026 die Neuwahl des Vorstands des Seniorenbeirats nach der Hälfte der Amtszeit vorzusehen und zu prüfen, inwieweit eine geschlechterparitätische Besetzung (m/w) der*des 1. Vorsitzende*n und der Stellvertretung erfolgen kann (Ziffer 3 des Beschlusses vom 20.12.2023).

2.1.1 Auszahlung einer Pauschale an Fachausschussvorsitzende, die keine Seniorenbeiräte sind

Die Seniorenbeirat*innen werden von den Münchner Senior*innen mit den meisten Stimmen in den jeweiligen Stadtbezirken gewählt und haben als automatische Mitglieder des Seniorenbeirats andere Aufgaben als alle weiteren örtlichen Seniorenvertreter*innen. Die Seniorenbeiräte bilden das zentrale Beratungs- und Beschlussorgan. Die örtlichen Seniorenvertreter*innen stellen die Verbindung zwischen älteren Einwohner*innen und dem Seniorenbeirat dar. Nach der aktuellen Satzung können auch örtliche Seniorenvertreter*innen den Vorsitz für Fachausschüsse übernehmen, wenn sie besonders geeignet sind. Sie werden damit nicht zu vollwertigen Beiratsmitgliedern, sondern haben - entsprechend dem Wahlergebnis - vor allem die Aufgabe als örtliche Seniorenvertretung.

Im Rahmen der Vergütung nach § 7 Abs. 1 der SeniorenvertretungsS erhalten Seniorenbeirat*innen neben der Auszahlung von Sitzungsgeldern eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung im Sinn des § 7 Abs. 2 - 5 SeniorenvertretungsS für ihre Aufgaben als Vollmitglied des Seniorenbeirats. Dazu gehören v. a. die monatlichen Plenumsitzungen zur Entscheidung über Anträge, Anregungen und Empfehlungen an die Stadtverwaltung. Der Vorsitz eines Fachausschusses ist eine vorbereitende Aufgabe für die Beschlüsse der Beiratsmitglieder. Für alle Vorsitzenden der Fachausschüsse soll ein einheitliches Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro anstatt bisherige 82 Euro vorgesehen werden. Damit wird der mit dieser Aufgabe verbundene erhöhte Aufwand berücksichtigt.

Diese Änderung wird in **§ 7 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 7a Abs. 1 Satz 2 SeniorenvertretungsS** aufgenommen. Ausgehend von maximal elf Fachausschusssitzungen im Jahr handelt es sich pro Vorsitzende*n um einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 198 Euro/pro Jahr.

Eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung für Fachausschussvorsitzende, die örtliche Seniorenvertreter*innen sind, ist im Vergleich zu Vollmitgliedern des Beirats nicht gerechtfertigt und angemessen. Denn die Höhe der Entschädigung ist an der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit zu orientieren. Im Vergleich zu den Aufgaben der Vollmitglieder ist der Vorsitz eines Fachausschusses nur eine Teilaufgabe. Die besondere Entschädigung für Vollmitglieder des Seniorenbeirats angesichts ihrer gesamten Aufgaben bleibt so erhalten.

2.1.2 Auszahlung von Sitzungsgeldern für die Beteiligung an REGSAM-Sitzungen

Die Bezirksausschüsse (BA) zahlen Sitzungsgelder für ihre REGSAM-Beauftragten für alle REGSAM-Sitzungen nach § 18 Abs. 2 Buchstabe e der BA-Satzung, wenn es für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und von der bzw. dem Bezirksausschussvorsitzenden schriftlich bestätigt und kurz begründet wird.

Für die REGSAM-Beauftragten der örtlichen Seniorenvertretungen wird diese Abrechnungsmöglichkeit für die Sitzungsteilnahmen bei REGSAM analog anerkannt und in die 60/40-Regelung der maximalen Sitzungsabrechnungen für Seniorenbeirat*innen/Seniorenvertreter*innen integriert (**§ 7 Abs. 2 Satz 4 und § 7a Abs. 1 Satz 3 SeniorenvertretungsS**). Damit entsteht kein Mehrbedarf. Die Deckelung der zu entschädigenden Sitzungen pro Jahr erfolgte aufgrund des prognostizierten Anstiegs der Menschen ab 60 Jahren, der wachsenden Größe der Seniorenvertretung und der damit einhergehenden Ausweitung des Budgets für Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder.

Wie in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980 im Dezember 2023 ausgeführt, besteht für Seniorenbeirat*innen eine Maximalzahl von 60 Sitzungsterminen/Jahr und für Seniorenvertreter*innen von 40 Sitzungsterminen/Jahr.

2.1.3 Auszahlung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an der Seniorenvertreterversammlung

Das Sozialreferat betont, wie in o. g. Sitzungsvorlage ausgeführt, dass die Teilnahme an der Seniorenvertreterversammlung zum ehrenamtlichen Engagement der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München zählt und analog § 11 Abs. 1 der Behindertenbeiratsatzung nicht gesondert entschädigt wird.

2.1.4 Neuwahl des Vorstands des Seniorenbeirats nach der Hälfte der Amtszeit und Prüfung einer geschlechterparitätischen Besetzung (m/w)

Die Neuwahl des Vorstands des Seniorenbeirats nach der Hälfte der Amtszeit wird entsprechend dem Beschluss vom 20.12.2023 in **§ 4 Abs. 1 Satz 3 SeniorenvertretungsS** aufgenommen, betrifft jedoch erst die nächste Wahlperiode ab 2026.

Eine geschlechterparitätische Besetzung (w/m) des Vorstands kann in der Satzung aufgrund der Vorschriften der allgemeinen Geschäftsweisung der Landeshauptstadt München (AGAM) nicht aufgenommen werden. Eine städtische Satzung, die laut Auftrag vom 20.12.2023 eine Geschlechterparität ausdrücklich nur für weibliche und männliche, nicht aber für queere Personen vorsehen soll, verstößt gegen diesen Grundsatz.

In anderen Referaten wurde die Frage einer geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien bereits thematisiert. So hat sich der Stadtrat am 27.11.2018 mit einer Vorlage des Direktoriums zur Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien beschäftigt, u. a. mit der Besetzung spezieller Beiräte, die Empfehlungen an die Stadtpolitik und Verwaltung richten und bei denen die jeweilige Fach- und Sachkunde eines Mitglieds im Vordergrund steht¹.

Das derzeitige Besetzungsverfahren des Seniorenbeirats ist eine geheime Wahl durch die älteren Einwohner*innen und ist einer Geschlechterquote nicht zugänglich. Wenn die paritätische Besetzung des Vorstands sichergestellt werden sollte, wären auch paritätische Wahllisten für die Seniorenvertreter*innen notwendig, welche nach Ansicht der Rechtsprechung jedoch ablehnend gesehen werden.

Der Stadtrat hat mit Beschluss des Feriensenates vom 10.08.2022 für den Migrationsbeirat, der auf der Grundlage von Wahllisten gewählt wird, eine geänderte Satzung und Beiratswahlordnung beschlossen. In diesen wurde die sog. Paritätsklausel aufgrund der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (BayVG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach durch paritätische Listen ein Eingriff in die Gleichheit der Wahl im Raum stehe, gestrichen².

Darüber hinaus erscheint die Bildung des Vorstands mit einer vorgeschriebenen geschlechterparitätischen Besetzung in w/m/divers nicht möglich. Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden und drei Stellvertretungen plus einer Schriftführung. Der Prüfauftrag lautete auf eine Geschlechterparität w/m für den Vorstand und die Stellvertretung. Die Stellvertretung besteht aus drei Personen, sodass eine paritätische Verteilung mit drei Geschlechtern bei insgesamt vier Personen nicht möglich ist.

¹ Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13108)

² Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 10.08.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07153, Anlage 1 § 16 Abs. 12 S. 1, Anlage 3 § 4 Abs. 1 Satz 2, Anlage 4 Ziff. 8)

Außerdem bleibt zu berücksichtigen, dass sich bei einer vorgeschriebenen geschlechterparitätischen Besetzung des Vorstands in w/m/divers interessierte Senior*innen, die sich für die Vorstandswahl zur Verfügung stellen, zur ihrer Geschlechtszugehörigkeit vorab bekennen müssen. Dies könnte eine Benachteiligung Einzelner darstellen, die dazu nicht gewillt sind.

2.2 Anpassung von Wahlrechtsvorschriften und anderen Vorschriften

Die Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen wird bereits mit der Anpassung der Besoldungserhöhung ab 01.02.2025 angegeben. Für diesen Beschluss bestehen keine Auswirkungen auf das umzuschichtende Gesamtbudget, da die Veränderungen durch die beschlossenen Besoldungserhöhungen regelmäßig in den jeweiligen Haushaltsplanungsschritten bei der Stadtkämmerei zusätzlich angemeldet werden.

Es werden sowohl Anpassungen zu Wahlrechtsvorschriften aus der Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats, Wahlamt, zur Sitzungsvorlage vom 20.12.2023 (Anlage 5) als auch einige zusätzliche Änderungen anderer Regelungen nach rechtlicher Prüfung in der SeniorenvertretungsS aufgenommen. Auf die Gegenüberstellung in Anlage 2 wird verwiesen.

§ 1 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

Abs. 2

Die Regelungen für ausländische Mitglieder zur Vertretung der Belange ausländischer Senior*innen und die Bestimmung zusätzlicher bis zu sechs Seniorenbeiratsmitgliedern gelten nur bis zum Ende der Wahlperiode der 12. Seniorenvertretung, da sie nicht mehr als zeitgemäß erscheinen (Abs. 2 Sätze 3 bis 5), um die Diversität und Heterogenität der Gruppe der älteren Einwohner*innen abzubilden. Es ist Aufgabe der Seniorenvertretung die Interessen aller Senior*innen wahrzunehmen, jegliche zielgruppenspezifischen Belange aufzugreifen und insbesondere auch die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.

Der Seniorenbeirat kann in seiner Öffentlichkeitsarbeit zur Kandidatur von Bewerber*innen zur nächsten Seniorenvertretungswahl 2026 ausländische Bewerber*innen ausdrücklich ansprechen und dies entsprechend transportieren. Im Übrigen werden die Belange ausländischer Senior*innen seit der aktuellen Amtsperiode der Seniorenvertretung in einem eigenen Fachausschuss Migration wahrgenommen und zusätzlich im Migrationsbeirat als eigenes Gremium zur Vertretung der ausländischen Bevölkerung berücksichtigt.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung

Abs. 1

Um der Erwartung an die Seniorenvertretung zu demokratischer und gleichstellungsorientierter Arbeit Ausdruck zu verleihen, wird eine entsprechende Formulierung aufgenommen.

Abs. 8

Es wird konkretisiert, dass der Jahresbericht des Seniorenbeirats im ersten Quartal des Folgejahres an das Sozialreferat zu übermitteln ist.

§ 3 Amtszeit

Abs. 1 Satz 1

Die Amtszeit wird auf Wunsch des Seniorenbeirats von vier auf fünf Jahre verlängert. Aus Sicht der Verwaltung werden damit finanzielle und personelle Ressourcen geschont. Diese Änderung wird ab der nächsten Wahlperiode 2026 ff. gelten.

Abs. 3 Satz 2 bis 6

Es wird beschrieben, wie das Nachrückverfahren für ausgeschiedene Mitglieder in die örtlichen Seniorenvertretungen abläuft.

Abs. 5

Die unvorhersehbaren sachlich gerechtfertigten Gründe werden aufgenommen, um die Ausnahmeregelung zu betonen. Die kommissarische Weiterführung der Amtszeit wird auf sechs Monate verkürzt. Es wird davon ausgegangen, dass sechs Monate für die kommissarische Weiterführung ausreichen, um den Übergang zu einem neuen Gremium zu gewährleisten.

§ 4 Vorstand des Seniorenbeirats

Abs. 1 Satz 1

Es wird präzisiert, dass der Vorstand sich gegenseitig bei Sitzungen vertritt. Die Vertretung trifft insbesondere die Schriftführung. Eine Delegation auf ein Mitglied außerhalb des Vorstands ist nicht möglich und abrechenbar.

Abs. 1 Satz 3

Die Neuwahl des Vorstands nach der Hälfte der Amtszeit wird entsprechend dem Beschluss des Stadtrats vom 20.12.2023 vorgesehen (sh. 2.1.4).

Abs. 3 Satz 5

Es wird klargestellt, dass über die genannten Vertretungsmöglichkeiten hinaus die*der Vorsitzende den Beirat nach außen vertritt. Eine weitere Delegation ist aufgrund der hohen Entschädigungssumme für die Funktion der*des Vorsitzenden nicht gerechtfertigt.

§ 5 Geschäftsgang und Verfahren

Abs. 7

Die organisatorischen Tätigkeiten der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats werden abschließend zusammengefasst.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Mitglieder des Seniorenbeirats

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder wird an die Besoldungserhöhung ab 01.01.2025 angepasst.

Abs. 1

Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und die*der Schriftführer*in in Höhe von 299 Euro und die*der Vorsitzende in Höhe von 777 Euro.

Abs. 2

Für Sitzungen des Vorstands (Satz 1) und der Fachausschüsse (Satz 3) ergibt sich ein Sitzungsgeld in Höhe von 42 Euro pro Sitzung. Für Sitzungen des Seniorenbeirats und für das schriftführende Mitglied in Fachausschusssitzungen in Höhe von 84 Euro pro Sitzung und für die*den Vorsitzende*n und das schriftführende Mitglied der Sitzung des Seniorenbeirates in Höhe von 168 Euro pro Sitzung (Satz 2).

Abs. 2 Satz 3

Ein einheitliches Sitzungsgeld für die Vorsitzenden der Fachausschüsse in Höhe von 100 Euro wird aufgenommen (sh. 2.1.1). Dies wurde den Mitgliedern des Sozialausschusses im Schreiben vom 15.02.2024 mitgeteilt (Anlage 4).

Abs. 2 Satz 4

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der in der Regel von den Alten- und Service-Zentren federgeführten regionalen Gremien der Altenhilfe wird in Höhe von 42 Euro pro Sitzung aufgenommen. Auch hierüber wurden die Mitglieder des Sozialausschusses informiert. Voraussetzung ist, dass das Mitglied beauftragte Person ist und die Notwendigkeit der Teilnahme von der Leitung der örtlichen Seniorenvertretung schriftlich bestätigt und kurz begründet wird.

Abs. 3 Satz 1

Für die Teilnahme an städtischen Gremien und Besprechungen, zu denen die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt, ergibt sich ein Sitzungsgeld in Höhe von 42 Euro pro Sitzung.

Abs. 4 Satz 1 und Satz 2

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Landesseniorenvertretung Bayern in Höhe von 42 Euro pro Sitzung für bis zu drei Mitgliedern des Vorstands wird aufgenommen, sofern die Landesseniorenvertretung nicht bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.

Abs. 4 Satz 3

Der Verweis zu § 4 Abs. 3 Satz 2 Vertretungen im Landesseniorenrat und das Sitzungsgeld in Höhe von 42 Euro pro Sitzung wird berichtigt.

§ 7a Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung

Die Höhe der Sitzungsgelder wird an die Besoldungserhöhung ab 01.01.2025 angepasst.

Abs. 1

Für die Teilnahme an Sitzungen der örtlichen Seniorenvertretungen und für die Teilnahme als Mitglied eines Fachausschusses ergibt sich ein Sitzungsgeld in Höhe von 42 Euro (Satz 1), für das schriftführende Mitglied in Fachausschusssitzungen in Höhe von 84 Euro pro Sitzung (Satz 3). Die Teilnahme an Sitzungen wird jeweils präzisiert.

Abs. 1 Satz 2

Ein einheitliches Sitzungsgeld für die Vorsitzenden der Fachausschüsse in Höhe von 100 Euro wird aufgenommen (sh. 2.1.1). Die Mitglieder des Sozialausschusses wurden hierüber informiert (Anlage 4).

Abs. 1 Satz 3

Es wird eine Ausnahmeklausel zum Sitzungsgeld für die Schriftführung analog § 7 Abs. 2 Satz 2 formuliert.

Abs. 1 Satz 4

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der in der Regel von den Alten- und Service-Zentren federgeführten regionalen Gremien der Altenhilfe wird in Höhe von 42 Euro aufgenommen. Auch hierüber wurden die Mitglieder des Sozialausschusses informiert. Voraussetzung ist, dass das Mitglied beauftragte Person ist und die Notwendigkeit der Teilnahme von der Leitung der örtlichen Seniorenvertretung schriftlich bestätigt und kurz begründet wird.

Abs. 2

Für die Teilnahme an städtischen Gremien und Besprechungen, zu denen die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt, ergibt sich ein Sitzungsgeld in Höhe von 42 Euro pro Sitzung.

Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5

Die Verweise auf die Absätze der Regelungen der Sitzungsgelder werden jeweils in Abs. 1 und 2 berichtigt.

§ 10 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Abs. 1

Der Verweis auf § 3 Abs. 5 wird berichtigt.

Abs. 2 Satz 2 ff.

Die Bestimmungen für die Stimmzettel aus § 12 Abs. 5 Satz 6 ff. werden wegen des Sachzusammenhangs zur Regelung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 verschoben.

§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Abs. 1

Der Bezug zur Gemeindeordnung wird bei den Gemeindeangehörigen durch Artikel 15 Bay. Gemeindeordnung (GO) ergänzt.

Abs. 4

Die Regelung zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit aus dem bisherigen § 12 Abs. 3 wird wegen des Sachzusammenhangs in § 11 verschoben und für die Wählbarkeit eine Fristregelung für den Wohnsitz im Stadtbezirk klargestellt.

§ 12 Wahl der Seniorenvertretung

Nach Hinweis des Wahlamtes werden folgende Regelungen, insbesondere zu den Fristen im Wahlverfahren, konkretisiert und mit Stichtagen vor dem Wahltag ergänzt.

Abs. 2 Satz 1

Die Frist des Beginns und des Endes des Wahlaufrufs durch die Wahlleitung wird mit Stichtagen benannt und konkretisiert, dass dieser final bis 17 Uhr in der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats einzureichen ist.

Abs. 2 Satz 6 ff.

Die Bestimmungen für die Stimmzettel aus § 12 Abs. 5 Satz 6 ff. werden wegen des Sachzusammenhangs zur Regelung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ff. verschoben.

Abs. 3

Die bisherige Regelung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird wegen des Sachzusammenhangs in § 12 Abs. 4 verortet. Die zulässigen Angaben im Wahlvorschlag sind in § 43 Nr. 4 GLKrWO geregelt.

Abs. 4

Die Regelungen für den Zulassungsausschuss werden aus dem bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 6 ff. wegen dem Sachzusammenhang in § 11 verschoben und mit der Stichtagsregelung für den Zulassungsausschuss ergänzt. Die Möglichkeiten einer Rücknahme der Bewerbung werden konkretisiert.

Abs. 5 Satz 1

Die bisherige Regelung zum Wählerverzeichnis wird wegen des Sachzusammenhangs in Abs. 7 verortet. Es wird eine Regelung für eine Nachfrist für alle Stadtbezirke für den Fall aufgenommen, dass in einem Stadtbezirk nur eine oder keine Bewerbung eingegangen ist. Dies kann der Wahlausschuss entscheiden.

Abs. 5 Satz 4

Gehen bis zu dieser Nachfrist immer noch keine weiteren Bewerbungen ein, wird geregelt, dass für diesen Stadtbezirk keine Seniorenvertretung gebildet wird und der Seniorenbeirat nach § 2 Abs. 3 Satz 1 alle Belange der älteren Einwohner*innen wahrnimmt. Evtl. anfallende örtliche Vertretungen für die betreffenden Stadtbezirke regelt der Seniorenbeirat in seiner Geschäftsordnung. Auf die Möglichkeit eines Zusammenschlusses nach § 2 Abs. 5 Satz 3 wird verwiesen.

Abs. 6

Es wird geregelt, dass der Seniorenbeirat für seine Wahlwerbung selbstverantwortlich zuständig ist. Für die digitale Profilerstellung auf seiner Webseite dürfen neben persönlichen Beschreibungen nur persönlich freigegebene Daten nach Abs. 3 verwendet werden.

Abs. 7

Die Bestimmungen aus § 12 Abs. 5 Sätze 1 – 4 werden in Abs. 7 Sätze 1 – 4 verortet. Satz 5 – 6 wird wegen dem Sachzusammenhang nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ff. verortet. In Satz 7 ff. wird präzisiert, dass das Wahlrecht nur ausüben kann, wer einen gültigen Wahlschein hat.

Abs. 11

Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die den Anteil der Wahlberechtigten eines jeden Stadtbezirks bestimmt, wird mit einem Stichtag ergänzt.

Abs. 12

Es wird geregelt, wenn in einem Stadtbezirk weniger Wahlvorschläge eingereicht werden als Sitze zu vergeben sind, dass diese für den betreffenden Stimmzettel zugelassen werden.

§ 13 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertretungen**Abs. 1 Satz 1**

Es wird ergänzt, dass die*der Bewerber*in mit der höchsten Stimmenanzahl automatisch gewähltes Mitglied im Seniorenbeirat und Leitung der örtlichen Seniorenvertretung ist.

Abs. 1 Satz 2

Es wird klargestellt, dass Beiratsmitglied nur sein kann, wer Mitglied einer örtlichen Seniorenvertretung ist.

Abs. 4 Satz 4 ff.

Es wird geregelt, dass keine personelle Vertretung als Mitglied des Seniorenbeirats erfolgt, wenn ein*e gewählte*r Seniorenvertreter*in (auch Nachrücker*in) die Wahl zum Seniorenbeirat nicht annimmt. Auf die Möglichkeit eines Zusammenschlusses nach § 2 Abs. 5 Satz 3 wird verwiesen.

Abs. 7

Die Formulierung zur Stimmgleichheit bei mehreren sich bewerbender Personen wird präzisiert.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Sozialreferats bewirkt, damit flexibel auf eventuelle Verlängerungen oder Verschiebungen im Zeitablauf reagiert werden kann.

§ 15 Inkrafttreten**Abs. 1**

Die Seniorenvertretungssatzung tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München vom 14.12.2016 (MüAbl. S. 534), zuletzt geändert durch Satzung vom **01.02.2024** (MüABI. S. 27) außer Kraft.

Abs. 2

Davon abweichend treten § 7 und § 7a mit Wirkung vom 01.02.2024 in Kraft.

2.3 Änderungsvorschläge des Seniorenbeirats

Aus der erneut am 18.03.2024 eingegangenen Stellungnahme des Seniorenbeirats (Plenumsbeschluss 12.10.2023) zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980 (Anlage 6) kann die Verlängerung der Amtszeit auf fünf statt vier Jahre in **§ 3 Abs. 1 Satz 1 SeniorenvertretungsS** übernommen werden, wie unter 2.2 zu § 3 ausgeführt.

Dem offenen Wunsch, die Mitgliederzahl der örtlichen Seniorenvertretungen auf mindestens fünf Personen zu erhöhen (**§ 12 Abs. 11 Satz 3 Nr. 2 SeniorenvertretungsS**), kann nach rechtlicher Prüfung nicht entsprochen werden. Dies kann bei zu geringer Bewerbung zu einer Ungleichgewichtung in der Umsetzung führen, wenn z. B. zu viele Bewerbungen vorliegen, aber weniger Delegierte gewählt werden. Ebenso können zu wenige Bewerbungen vorliegen und keine fünf Bewerber*innen zur Verfügung stehen. Außerdem könnte mit einer Mindestmitgliederzahl von fünf Personen die Höchstanzahl von 190 Seniorenvertreter*innen, die am 20.12.2023 von der Vollversammlung in der Satzungsänderung beschlossen wurde, überschritten werden.

Zu den weiteren hier nicht genannten Änderungsvorschlägen des Seniorenbeirats wurde bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980 auf S. 14 ff. ausführlich Stellung genommen. Die entsprechenden Ausführungen sind nach wie vor gültig.

3. Darstellung des Mehrbedarfs (Sachkosten ohne Arbeitsplatzkosten, Investitionen)

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.12.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980) wurde bereits die Erhöhung des Budgets des Seniorenbeirats für das Jahr 2024 von bislang 142.600 Euro um 248.879 Euro auf insgesamt 391.479 Euro mit einmaliger Finanzierung aus eigenen Referatsmitteln beschlossen. Dieser Bedarf soll nunmehr dauerhaft finanziert werden. Ebenfalls dem Grunde nach bereits beschlossen wurde die Anpassung des Budgets ab dem Jahr 2026 aufgrund der Ausweitung auf insgesamt 190 Seniorenvertreter*innen um 258.719 Euro auf dann 401.319 Euro.

Durch die Anpassung der Sitzungsgelder für den Vorsitz der Fachausschüsse von 82 Euro auf 100 Euro (vgl. Ziffer 2.1.1) entsteht ein zusätzlicher Mehrbedarf von 2.376 Euro jährlich ab dem Jahr 2024 (unter Berücksichtigung von zwölf Fachausschüssen und maximal elf Sitzungen pro Jahr → 18 Euro x 12 x 11 = 2.376 Euro).

Damit ergibt sich ab dem Jahr 2024 folgender Mehrbedarf:

	2024	2025	ab 2026
Bereits beschlossene Ausweitung aus Beschluss vom 20.12.2023	248.879 €	248.879 €	258.719 €
Zzgl. Anpassung der Sitzungsgelder Vorsitz FA	2.376 €	2.376 €	2.376 €
Summe Mehrbedarf	251.255 €	251.255 €	261.095 €

Bei allen Summenermittlungen ist die von der Vollversammlung vom 20.12.2023 beschlossene zugrunde gelegte 75 %-Auslastung gültig (sh. Anlage 3).

4. Ziel / Maßnahmen, Nutzen

Die aufgeführten Änderungen werten inhaltlich die Arbeit der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München und insbesondere den ehrenamtlichen Einsatz im Vorsitz der Fachausschüsse auf. Darüber hinaus sind die mit dem Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, abgestimmten Wahlbestimmungen klar nachvollziehbar und erleichtern der Verwaltung die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.

5. Entscheidungsvorschlag

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (SeniorenvertretungsS) wird gemäß Anlage 1 mit den dargestellten Änderungen beschlossen.

Der Finanzierung der entstehenden Kosten aus eigenem Budget wird zugestimmt. Zur Finanzierung sollen freiwerdende Mittel aus dem Projekt hauswirtschaftliche Versorgung eingesetzt werden.

6. Finanzierung

Für das Jahr 2024 wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.12.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980) bereits eine einmalige Finanzierung aus vorhandenen Referatsmitteln in Höhe von 248.829 Euro beschlossen. Der zusätzliche Bedarf i. H. v. 2.376 Euro für das Jahr 2024 kann nach den bisherigen Prognosen noch aus dem vorhandenen Sachkostenbudget finanziert werden.

Die Finanzierung der Bedarfe i. H. v. 251.255 Euro im Jahr 2025 und dauerhaft ab dem Jahr 2026 i. H. v. 261.095 Euro erfolgt durch Umschichtung aus dem Budget „Förderverfahren hauswirtschaftliche Versorgung“. Hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel wird auf den Beschluss der Vollversammlung „Förderverfahren hauswirtschaftliche Versorgung“ vom 29.11.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11168) verwiesen.

7. Stadtratsantrag „Frühzeitige Vorbereitung der Wahl des Seniorenbeirats

Zum Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 04701 vom 14.03.2024 (Anlage 7) nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

Das Sozialreferat ist für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München zuständig. Die Wahl und die Arbeit der Seniorenvertretung ist nach § 2 Abs. 1 SeniorenvertretungsS grundsätzlich überparteilich und weltanschaulich offen sowie demokratisch und gleichstellungsorientiert. Dieser Grundsatz ist zu bewahren. Das Sozialreferat erstellt allgemeine Wahlwerbung als Veranstalter zur Durchführung der Wahl. Für individuelle Einzelwerbung sind die Kandidat*innen auf eigene Kosten selbst verantwortlich.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Seniorenvertretung ist in §§ 10 ff. SeniorenvertretungsS geregelt. Der Wahltag wird spätestens sechs Monate vorher durch die Wahlleitung festgelegt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SeniorenvertretungsS). Wahlleitung ist die Sozialreferentin oder eine von ihr beauftragte Person (§ 9 Abs. 2 SeniorenvertretungsS). Die Fachabteilung Altenhilfe und Pflege (S-I-AP) bereitet die Wahl vor, führt sie durch und bereitet sie nach. Es werden die öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten während der Kandidatur und zum Wahlauftritt aufgeführt.

Die Termine für die Wahlausschüsse werden anhand des Wahldatums nach den Ausführungen in der SeniorenvertretungsS festgelegt. Während der Wahlvorbereitung wird wie folgt wiederholt Öffentlichkeitsarbeit zur Kandidatur- und Wahlauftritt durchgeführt:

Rund fünf Monate vor der Wahl erfolgt eine Verschickung der Plakate (5.200 Stück) und Flyer (50.000 Stück) zur Kandidatur an verschiedene Einrichtungen (z. B. ASZ, Stadtteilbibliotheken, Altenclubs, Sozialstationen, vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Sozialbürgerhäuser, Pfarrämter, Stadtteilzentren, Bewohnertreffs, ausländische Gruppen, Schwimmbäder). Im Amtsblatt wird die Aufforderung von Wahlvorschlägen bekanntgemacht. Zeitgleich wird die Internetseite des Sozialreferats zur Kandidatur aktualisiert und Pressemeldungen im Wochenanzeiger und unter "Die Stadt informiert" in allen Zeitungen zur Kandidaturaufforderung veröffentlicht.

Während der Sechswochenfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgen in der Rathausumschau zwei Meldungen zur Kandidaturaufforderung. Die Einrichtungen der Altenhilfe werden gebeten, über diese Möglichkeit der Wahlvorschläge zu informieren.

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats steht neben ihren Aufgaben telefonisch und persönlich zur Klärung von Fragen zur Kandidatur zur Verfügung. Sie ist kontinuierlich im Kontakt mit dem Wahlamt und über die Bewerbungslage in den einzelnen Stadtbezirken informiert. Die Bewerbungen sind händisch in das Wahlprogramm einzugeben. Über mangelnde Kandidaturen in den Stadtbezirken wird der Vorstandsvorsitzende regelmäßig informiert. Eine Anwerbung für Kandidat*innen für die Wahl vor Ort ist weder den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle möglich, noch kann Seniorenvertreter*innen der vorangegangenen Wahlperiode mit Rücksicht auf Eigeninteressen zur Wiederwahl und/oder aus gesundheitlichen Gründen eine solche Verpflichtung aufgetragen werden.

Der Zulassungsausschuss findet 103 Tage vor der Wahl statt. Die zugelassenen Kandidat*innen werden im Amtsblatt bekanntgemacht. Zeitgleich erfolgt ein Aushang im Rathaus und eine Aktualisierung der Internetseite des Sozialreferats mit allen zugelassenen Kandidat*innen. Die Einrichtungen der Altenhilfe und die Bezirksausschüsse werden über die zugelassenen Kandidat*innen informiert.

Die Fachabteilung ermöglicht den zugelassenen Kandidat*innen, ein persönliches Kandidat*innen-Profil zu erstellen, das auf der Webseite des Seniorenbeirats unter Berücksichtigung einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung veröffentlicht werden kann.

In diesen Profilen sind neben einer kurzen Beschreibung zur Kandidatur nur Familienname, Vorname, Titel (wenn im Melderegister eingetragen), akademischer Grad, Berufsausbildung, letzter ausgeübter Beruf, aktive kommunale und im Grundgesetz und in der Verfassung genannte Ehrenämter (Angaben nach § 43 Nr. 4 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) zulässig. Eine Angabe von Parteizugehörigkeit ist unzulässig, um den Grundgedanken als parteiübergreifendes Gremium nach § 2 Abs. 1 SeniorenvertretungsS zu wahren.

Acht Wochen vor der Wahl erfolgt eine erneute Verschickung von Plakaten und Flyern zum Wahlaufuf analog dem Verteiler zur Kandidatur. Die Wahl wird im Amtsblatt bekanntgegeben und die Internetseite des Sozialreferats mit Informationen zur (Brief-) Wahl aktualisiert.

Fünf Wochen vor der Wahl werden die Briefwahlunterlagen (durch das Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt) mit einer vorab vom Seniorenbeirat erstellten Terminliste der Kandidat*innen-Vorstellungen an die Bürger*innen versandt und in der Rathausumschau gemeldet.

Diese persönlichen Vorstellungsrunden der Kandidat*innen werden vom Seniorenbeirat inhaltlich organisiert und vor Ort mit den Mitarbeiter*innen der Fachabteilung als fachliche Ansprechpartner*innen für Fragen im Zusammenhang der Wahl begleitet. Dabei ist es möglich, bei Verhinderung zur Teilnahme individuell für die eigene Person Informationsmaterial nur an diesem Termin in der jeweiligen Einrichtung auszulegen oder durch eine bevollmächtigte Person vortragen zu lassen. Für die Wahl der Seniorenvertretung 2026 wird gemeinsam mit dem Seniorenbeirat der Zeitpunkt der Vorstellungsrunden abgestimmt. Zum Versand der Briefwahlunterlagen und zum Wahlaufuf erscheint eine Pressemitteilung in den Wochenanzeigern.

Die Vorbereitungen für die Wahl 2026 erfolgen 2025 mit der Zeitplanung und der Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft mit dem Seniorenbeirat. Man trifft sich regelmäßig im Acht- bis Vierwochenrhythmus. In dieser werden die jeweils anstehenden Tätigkeiten und Zuständigkeiten besprochen sowie darüber hinaus vorliegende Problemlagen lösungsorientiert behandelt. Das Sozialreferat ist grundsätzlich offen für Neuerungen, um die Wahlbeteiligung (17,74 % 2022) zu erhöhen. Der Seniorenbeirat kann beispielsweise erstmalig im Vorfeld der Wahl 2026 eine sogenannte „Testwahl“ veranstalten, um das Verständnis der Briefwahlunterlagen zu testen.

Es wird betont, dass die strikte Trennung der formellen Wahlvorbereitung und -durchführung durch die Fachabteilung und die Wahlwerbung durch den Seniorenbeirat erhalten bleiben muss.

Das Sozialreferat sieht mit den genannten Ausführungen eine ausreichende Vorbereitung der Wahl der Seniorenvertretung als gegeben. Mit den bestehenden Personalressourcen können darüberhinausgehende Maßnahmen weder zeitlich noch fachlich gewährleistet werden.

8. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stadtkämmerei, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Seniorenbeirat abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und des Seniorenbeirats sind als Anlagen 8 – 10 beigefügt. Darüber hinaus ist die SeniorenvertretungsS (Anlage 1) mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich formeller Belange abgestimmt.

Zu den Ausführungen der Gleichstellungsstelle für Frauen (Anlage 9) nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980 dargestellt, hat das Sozialreferat die Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache auf Basis der bestehenden Regelungen der AGAM und den Empfehlungen des Direktoriums zum Erlass von Satzungen und Verordnungen dergestalt berücksichtigt, dass natürliche Personen gegendert und soweit möglich geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden. Fachbegriffe, wie z. B. der Name der Satzung oder der Wahl sowie die Bezeichnung von Gremien und Organen wurden ohne Genderkennzeichnung angegeben. Die Verwendung geschlechtsneutraler Begriffe für Titel und Organe findet sich auch auf Bundes- und Landesebene, so dass hier ein Gleichklang hergestellt wird (z. B. Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz, Bundesarbeitsgemeinschaft für Seniorenorganisationen).

Maßgeblich ist bei einem Rechtstext wie einer Satzung, dass der Regelungsgehalt leicht lesbar und verständlich sowie inhaltlich prägnant formuliert ist.

Die Gleichstellungssatzung und insbesondere die Dienstanweisung in Anlage 1 dieser Satzung entfalten hinsichtlich der Seniorenvertretung keine bindende Wirkung, da es sich nicht um eine städtische Dienststelle handelt. Ob und in welchem Umfang sich die Seniorenvertretung und insbesondere ihr Vorstand geschlechtergerecht und gleichstellungsorientiert verhält, kann zwar angeregt, aber nicht verordnet werden. Gleiches gilt auch für die dem Seniorenbeirat obliegende Wahlwerbung.

Gleichwohl werden das Sozialreferat und insbesondere die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kompetenzen jederzeit entsprechende Anregungen aussprechen und Impulse setzen, auf die geschlechterbezogenen und gleichstellungsorientierten Bedürfnisse und Bedarfe der Münchner Senior*innen und ggf. auf existierende Strategien im Rahmen von Gender Mainstream und Gender Budgeting hinweisen.

Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit und der Gleichstellungsorientierung ist die Erwartungshaltung, die das Sozialreferat an die Seniorenvertretung hat. Um dieser Erwartung Ausdruck zu verleihen, hat das Sozialreferat eine entsprechende Ergänzung in § 2 Abs. 1 der Satzung vorgenommen.

Zur Stellungnahme des Vorstands des Seniorenbeirats in Anlage 10 teilt das Sozialreferat mit:

Das Sozialreferat hält weiter daran fest, dass Aufwandsentschädigungen für Fachausschussvorsitzende, die kein Vollmitglied des Seniorenbeirats sind, nicht gerechtfertigt sind. Die vom Vorstand des Seniorenbeirats abgeführten Aufgaben und Tätigkeiten sieht das Sozialreferat durch die jeweiligen Sitzungsgelder abgegolten. Im Übrigen wird auf die Begründungen unter Ziffer 2.1.1 des Vortrags verwiesen.

Das Sozialreferat sieht die Zahl der Sitzungen, für die Entschädigungen gezahlt werden, als ausreichend geregelt an. So legen § 7 Abs. 5 und § 7a Abs. 3 der Seniorenvertretungssatzung jeweils die Höchstzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen fest. Eine darüber hinausgehende Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von jährlichen Sitzungen und Besprechungen kann der Seniorenbeirat als zentrales Beschlussorgan und selbstorganisiertes Gremium jederzeit in seiner Geschäftsordnung verankern und je nach Bedarf den Gegebenheiten in eigener Zuständigkeit anpassen.

Hinsichtlich der vom Vorstand erneut angesprochenen Sitzungsgelder für die Seniorenvertreterversammlung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1.3 verwiesen. Das Sozialreferat rät davon ab, für die Seniorenvertretung eine andere Regelung zu treffen als für den Behindertenbeirat.

Für die Neuwahl des Vorstandes nach der Hälfte der Amtszeit gibt es eine aus Sicht des Sozialreferats bindende Beschlusslage des Stadtrats. Mit Beschluss vom 14.12.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980) wurde das Sozialreferat beauftragt, für die kommenden Wahlperioden ab 2026 die Neuwahl des Vorstandes des Seniorenbeirats nach der Hälfte der Amtszeit vorzusehen.

Zur Wahl und Abwahl von Seniorenvertretungen existiert nach Kenntnis des Sozialreferats bislang kein Beschluss des Plenums des Seniorenbeirats, welcher jedoch nach Auffassung des Sozialreferats angesichts der Tragweite einer solchen Regelung zwingend erforderlich ist (vgl. § 5 Abs. 3 SeniorenvertretungsS).

Darüber hinaus teilt das Sozialreferat mit, dass am 10.10.2024 (und damit verfristet) eine weitere Stellungnahme des Seniorenbeirats (diesmal mit Plenumsbeschluss vom 07.10.2024) eingegangen ist. Die hierin – über die Anlage 10 hinaus – neu formulierten Änderungswünsche können aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr in dieser Beschlussvorlage berücksichtigt werden. Dieser Plenumsbeschluss wird gemäß § 5 Abs. 4 und 5 Seniorenvertretungssatzung vom Sozialreferat innerhalb drei Monate wie andere Anträge behandelt. Sollten sich nach rechtlicher Prüfung weitere Satzungsänderungen ergeben, wird das Sozialreferat diese dem Stadtrat in einer nächsten Beschlussvorlage zur Satzungsänderung vorstellen.

Auf die Stellungnahme des Migrationsbeirats in Anlage 11 geht das Sozialreferat wie folgt ein:

Das Sozialreferat ist der Ansicht, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Wachstum berücksichtigt werden müssen und sich durch die städtischen Beiräte gleichermaßen vertreten fühlen sollen. Je diverser und heterogener die Stadtgesellschaft ist, desto weniger zielführend sind Sonderregelungen nur für einzelne Bevölkerungsgruppen, weil sie diese gesellschaftliche Vielfalt nicht abbilden. Der Seniorenbeirat soll jegliche zielgruppenspezifischen Belange der älteren Einwohner*innen aufgreifen und insbesondere auch die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit berücksichtigen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 zu § 1 Abs. 2 der SeniorenvertretungsS wird verwiesen. Die bisherigen Sonderregelungen für ausländische Beiratsmitglieder haben nicht dazu geführt, dass sich deutlich mehr Senior*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit für die Wahl aufstellen lassen.

Das Sozialreferat begrüßt den Vorschlag einer Erweiterung der Beratungsfunktion für den Migrationsbeirat. Nur durch eine bessere Vernetzung und Kooperation aller relevanten Beiräte kann es gelingen, die Stadtgesellschaft in ihrer Vielfalt möglichst vollständig abzudecken. Die Beiziehung von Vertreter*innen anderer Beiräte zur Vorberatung z. B. in Plenumsitzungen ist aber kein Regelungsgegenstand für die jeweilige Satzung, da solche Vorgaben in einer relativ hohen Regelungstiefe erfolgen müssten, so dass sie die Gestaltungsfreiheit der Beiräte unnötig einschränken würden. Das Sozialreferat schlägt daher vor, diesbezügliche Regelungen ausschließlich in den jeweiligen Geschäftsordnungen der jeweiligen Beiräte zu verankern. Diese sollten zur Ausgestaltung derselben proaktiv aufeinander zugehen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, die Stadtkämmerei, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Migrationsbeirat, das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, das Kreisverwaltungsreferat/Wahlamt, die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*, das Direktorium-Rechtsabteilung und der Seniorenbeirat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (SeniorenvertretungsS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der hierfür erforderlichen Umschichtung von Mitteln aus dem Förderverfahren der hauswirtschaftlichen Versorgung wird zugestimmt.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München im Jahr 2025 i. H. v. 251.255 Euro und dauerhaft ab dem Jahr 2026 i. H. v. 261.095 Euro aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren (Sender: Innenauftrag 609499311/Profitcenter 40311900, Empfänger: Kostenstelle 20104002/Profitcenter 40315100).
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04701 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Andreas Babor, Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.03.2024 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität

An den Seniorenbeirat

An das Kreisverwaltungsreferat/Wahlamt

An die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*

z.K.